

FBG Am Blauen

GE Bättwil · BG Ettingen · GE Hofstetten-Flüh · GE Metzerlen-
Mariastein · BG Rodersdorf · BG Witterswil · Staatswald Rotberg

Dienst- und Gehaltsordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Gleiche Rechte	4
§ 3	Dienstverhältnisse / Anstellungskompetenz der BK	4
§ 4	Unterstellung	4
2	Begründung des Dienstverhältnisses	5
§ 5	Wahl	5
§ 6	Wahlerfordernisse	5
§ 7	Provisorische Wahl und Probezeit	5
§ 8	Definitive Wahl	5
§ 9	Wiederwahl	5
§ 10	Ausschreibung der Försterstelle	5
3	Pflichten	6
§ 11	Aufgaben und Grundsätze	6
§ 12	Amtspflichten	6
§ 13	Verantwortlichkeit	6
§ 14	Arbeitszeit	6
§ 15	Überstunden und Überzeit	6
§ 16	Absenzen, Arztzeugnis	6
§ 17	Wohnsitz	6
§ 18	Verbot der Annahme von Geschenken	6
§ 19	Nebenbeschäftigung	6
4	Rechte	7
§ 20	Rechtsschutz	7
§ 21	Aus-, Fort und Weiterbildung	7
5	Besoldungen und Entschädigungen	8
§ 22	Besoldung und Entschädigung der Funktionäre	8
§ 23	Zusammensetzung der Besoldung des Försters und der Angestellten	8
§ 24	Besoldung und Entschädigung des Försters und der Angestellten	8
§ 25	Beförderung	8
§ 26	Dreizehnter Monatslohn	8
§ 27	Kinderzulagen	8
§ 28	Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen	8
§ 29	Treueprämien	9
§ 30	Funktionszulagen	9
§ 31	Spesen	9
6	Ferien, Urlaub, Feiertage	10
§ 32	Ferien	10
§ 33	Urlaub	10
§ 34	Feiertage	10

7	Sozialleistungen	11
§ 35	AHV / IV / ALV	11
§ 36	Berufliche Vorsorge	11
§ 37	Krankheit und Unfall	11
§ 38	Leistungen bei Krankheit und Unfall	11
§ 39	Besoldungsnachgenuss	11
8	Auflösung des Dienstverhältnisses	12
§ 40	Grundsatz	12
§ 41	Arbeitszeugnis	12
§ 42	Demission oder Kündigung durch Arbeitnehmer	12
§ 43	Kündigung durch Arbeitgeber	12
§ 44	Disziplinarische Entlassung	12
§ 45	Nichtwiederwahl	12
§ 46	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt	12
§ 47	Erreichen der Altersgrenze	13
§ 48	Auflösung aus wichtigen Gründen	13
§ 49	Wegfall der Wählbarkeit	13
9	Schlussbestimmungen	14
§ 50	Rechtsmittel	14
§ 51	Vollzug	14
§ 52	Subsidiäres Recht	14
§ 53	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	14
Anhang 1		16
	Besoldungsklassen und Einstufungen für das Forstpersonal	16
Anhang 2		17
	Honorare, Tag- und Sitzungsgelder für die Funktionäre und den FBG Verwalter	17
Anhang 3		18
	Spesen der Beamten und Angestellten der FBG	18
Anhang 4		19
	Feiertage	19
Anhang 5		20
	Rechtliche Grundlagen	20

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) regelt das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten der Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen (FBG).

² Das Staatspersonalgesetz und die massgebenden Erlasse des öffentlichen Rechts sind bei Lücken dieser DGO sinngemäss ergänzend anzuwenden.

§ 2 Gleiche Rechte

Mit den in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 3 Dienstverhältnisse / Anstellungskompetenz der BK

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Die Funktionäre und der Förster stehen im Beamtenverhältnis und werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

³ Angestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

⁴ Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

⁵ Funktionäre der FBG sind:

- a) Präsident der Betriebskommission (BK);
- b) Vizepräsident der BK;
- c) Aktuar der BK;
- d) Übrige Mitglieder der BK
- e) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

⁶ Die FBG deckt mit eigenem Forstpersonal lediglich den Grundbedarf. Die Anstellungskompetenz der BK ist deshalb grundsätzlich auf einen Förster, zwei Forstwerte oder Waldarbeiter (300 Stellenprozent) beschränkt. Bei ausserordentlichen Ereignissen oder falls die Betriebsfläche der FBG sich vergrössert, kann die BK befristet oder unbefristet zusätzliche Arbeitskräfte anstellen.

§ 4 Unterstellung

In betrieblichen Belangen sind der Förster und die Angestellten der BK, in forsttechnischen und hoheitlichen Belangen dem Kreisförster unterstellt.

2 Begründung des Dienstverhältnisses

§ 5 Wahl

¹ Die Mitglieder der BK und der Rechnungsprüfungskommission werden entsprechend den Bestimmungen des FBG-Vertrages durch die Vertragspartner delegiert.

² Präsident, Vizepräsident und Aktuar der BK, der Förster, der FBG-Verwalter und die übrigen Angestellten der FBG werden durch die BK gewählt resp. angestellt.

³ Die Protokoll- und die Rechnungsführung kann auch an Angestellte der FBG delegiert oder im Auftrag an Dritte vergeben werden.

§ 6 Wahlerfordernisse

¹ Präsident, Vizepräsident und Aktuar der BK müssen durch die Vertragspartner delegierte Mitglieder der BK sein.

² Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der RPK von drei beteiligten Gemeinden. Die BK kann die Aufgaben der RPK auch einer entsprechend qualifizierten externen Treuhandstelle übertragen.

³ Für die Wahl als Förster ist die abgeschlossene Ausbildung als Förster mit eidg. Fähigkeitszeugnis erforderlich.

⁴ Die BK erlässt für die Funktionäre ein Pflichtenheft sowie für den Förster und das übrige ständige Forstpersonal einen Stellenbeschrieb.

§ 7 Provisorische Wahl und Probezeit

¹ Der Förster der FBG wird vorerst für 6 Monate provisorisch gewählt.

² Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise weitere 6 Monate verlängert werden.

³ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 8 Definitive Wahl

Nach Ablauf der Frist für die provisorische Wahl oder der Probezeit gelten die gewählten/angestellten Personen als definitiv gewählt resp. definitiv angestellt.

§ 9 Wiederwahl

¹ Der Förster hat sich vor Ablauf der Amtsperiode zur Wiederwahl zu stellen.

² Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

³ Für Angestellte der FBG, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit angestellt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

§ 10 Ausschreibung der Försterstelle

¹ Ist die Stelle des Försters vakant, so ist sie durch die BK auszuschreiben.

² Liegt bei den ordentlichen Erneuerungswahlen keine Demission des bisherigen Stelleninhabers vor, unterbleibt für den ersten Wahlgang die Ausschreibung. Einziger Kandidat ist der bisherige Amtsinhaber.

3 Pflichten

§ 11 Aufgaben und Grundsätze

¹ Die Beamten und Angestellten der FBG nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, FBG-Vertrag, DGO und Pflichtenheft oder Stellenbeschrieb zukommen.

² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 12 Amtspflichten

Die Beamten und Angestellten der FBG sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

§ 13 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen der FBG für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 14 Arbeitszeit

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 44 Stunden von der BK festgelegt.

² Der Arbeitsnachweis ist in Stundenrapporten auszuweisen, getrennt nach Betriebsstellen der BAR.

§ 15 Überstunden und Überzeit

¹ Bei ausserordentlicher Arbeitslast kann der Förster die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

² Überzeit ist grundsätzlich als Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt. Der Entscheid liegt bei der BK. Überstundenguthaben aus dem Vorjahr müssen bis Ende Mai bezogen werden.

§ 16 Absenzen, Arztzeugnis

Wer seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

§ 17 Wohnsitz

Der Wohnsitzwahl ist dem Forstpersonal freigestellt.

§ 18 Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Es ist den Beamten und Angestellten der FBG untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 19 Nebenbeschäftigung

¹ Dem Förster und seinen im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen ist es untersagt, gewerbmässig Handel mit Holz, Pflanzen und Waldprodukten zu betreiben.

² Andere Nebenbeschäftigungen des Försters bedürfen der Zustimmung der BK.

4 Rechte

§ 20 Rechtsschutz

Die FBG gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 21 Aus-, Fort und Weiterbildung

¹ Die BK sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beamten und Angestellten der FBG.

² Der Förster und die Angestellten sind berechtigt, im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse entsprechende Kurse und Veranstaltungen während der Arbeitszeit oder unter Anrechnung an die Arbeitszeit zu besuchen.

5 Besoldungen und Entschädigungen

§ 22 Besoldung und Entschädigung der Funktionäre

¹ Die Honorare, Tag- und Sitzungsgelder der Funktionäre sind in Anhang 2 geregelt. Die Auszahlung erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres.

² Die Entschädigung für die FBG-Verwaltung wird durch die BK festgelegt.

§ 23 Zusammensetzung der Besoldung des Försters und der Angestellten

Die Besoldung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung;
- b) 13. Monatslohn;
- c) Sozialleistungen;
- d) Teuerungszulage;
- e) allfällige weitere Zulagen (Kinderzulage)

§ 24 Besoldung und Entschädigung des Försters und der Angestellten

¹ Als Richtlinie für die Besoldung des Försters und der Angestellten der FBG dient die in Anhang 1 zusammengefasste Empfehlung zur Einstufung des Forstpersonals im neuen Besoldungsreglement des Kantons Solothurn (BERESO) des Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kantons Solothurn vom 5. September 1996.

² Die BK legt die Anfangsbesoldung fest. Sie berücksichtigt dabei die Ausbildung und Erfahrung des Arbeitnehmers in früheren Stellungen angemessen.

³ Das Besoldungsmaximum wird in allen Lohnklassen in 16 Jahresstufen erreicht. Der jährliche Besoldungsanstieg wird gewährt, wenn Leistung, Einsatz und Verhalten gut sind. Der Besoldungsanstieg per 1. Januar wird nicht gewährt, wenn der Stellenantritt nach dem 30. Juni erfolgt ist.

⁴ Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach der Verordnung über den Gehaltsanspruch der Staatsfunktionäre bei Militärdienst vom 24. Dezember 1954, Fassung vom 14. Januar 1992.

§ 25 Beförderung

¹ Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion.

² Die BK entscheidet über die Beförderungen. Diese tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

³ Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.

§ 26 Dreizehnter Monatslohn

¹ Der Förster und die Angestellten der FBG haben Anspruch auf den 13. Monatslohn.

² Die BK legt den Zeitpunkt der Auszahlung des 13. Monatslohnes fest.

§ 27 Kinderzulagen

Die Kinderzulagen werden nach dem geltenden Kinderzulagengesetz ausgerichtet.

§ 28 Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen

Über die Teuerungszulagen sowie Realloohnerhöhungen befindet die BK jährlich. Als Richtlinien können die Verordnungen des Staatspersonals dienen.

§ 29 Treueprämien

¹ Angestellte erhalten nach vollendetem 20. bei der FBG geleisteten Dienstjahre erstmals und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie im Umfang eines Monatslohnes.

² Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.

§ 30 Funktionszulagen

Erfüllt der Arbeitnehmer während mehr als 2 Monaten eine höherwertige Arbeit, kann die BK nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren. Sie bemisst sich nach dem Umfang und den Anforderungen der übernommen Aufgaben.

§ 31 Spesen

Der Spesenanspruch der Beamten und Angestellten der FBG wird durch die BK festgelegt und ist in Anhang 3 geregelt.

6 Ferien, Urlaub, Feiertage

§ 32 Ferien

Die Dauer der Ferien für die Arbeitnehmer richtet sich nach der Verordnung über die Ferien des Staatspersonals vom 24. Oktober 1979, Fassung vom 22. Oktober 1994. Freianguthaben aus dem Vorjahr müssen bis Ende Mai bezogen werden.

§ 33 Urlaub

¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

- | | |
|---|-------------|
| a) eigene Hochzeit | bis 3 Tage |
| b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie und eines Geschwisters | 1 Tag |
| c) bei der Geburt eines eigenen Kindes (Vater) | 1 Tag |
| d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie | bis 3 Tage |
| e) Teilnahme an der Beerdigung naher Verwandter | 1/2 - 1 Tag |
| f) Wohnungswechsel | 2 Tag |

² Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann die BK weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.

§ 34 Feiertage

¹ Die geltenden Feiertage sind im Anhang 4 aufgeführt.

² Feiertage, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen, können nicht kompensiert werden.

³ Dienstfreie Tage, welche in die Ferien fallen, dürfen nachbezogen werden, wenn sie nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen.

7 Sozialleistungen

§ 35 AHV / IV / ALV

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 36 Berufliche Vorsorge

Die FBG versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

§ 37 Krankheit und Unfall

¹ Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.

² Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall zu versichern.

³ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die FBG.

⁴ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte.

§ 38 Leistungen bei Krankheit und Unfall

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmer in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.

² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit besteht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.

³ Der volle Besoldungsanspruch dauert bei befristeten Anstellungsverhältnissen im ersten Dienstjahr drei Wochen, im zweiten Dienstjahr ein Monat (ab drittem Dienstjahr gilt Abs. 1).

⁴ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁵ Die FBG schliesst für die Lohnfortzahlung der Angestellten eine Taggeldversicherung ab, deren Prämien je zur Hälfte durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt werden.

⁶ Versicherungsleistungen fallen der FBG zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

§ 39 Besoldungsnachgenuss

¹ Beim Tod eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

² In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

8 Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 40 Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Altersgrenze erreicht wird;
- d) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 41 Arbeitszeugnis

¹ Arbeitnehmer erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 42 Demission oder Kündigung durch Arbeitnehmer

¹ Wer im provisorischen Beamten- oder Anstellungsverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende eines Monats kündigen.

² Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission muss durch die FBK angenommen werden.

³ Definitiv Angestellte können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats kündigen.

§ 43 Kündigung durch Arbeitgeber

¹ Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das provisorische oder definitive Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 42.

² Die Kündigung ist zu begründen.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

§ 44 Disziplinarische Entlassung

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall die BK.

§ 45 Nichtwiederwahl

¹ Ein Beamter kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

² Dazu ist in der Regel:

- a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
- b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
- c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

§ 46 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 47 Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endet, wenn das Schlussalter im Rahmen von 60 - 65 Jahren (für Mann und Frau gleich) erreicht wird.

² Das Schlussalter kann sich nach der staatlichen Regelung richten.

§ 48 Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der FBG aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Will die FBG das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 49 Wegfall der Wählbarkeit

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

² Die BK kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

9 Schlussbestimmungen

§ 50 Rechtsmittel

¹ Beschlüsse der BK über die administrative und disziplinarische Entlassung, sowie über Disziplinar-massnahmen und Nichtwiederwahlen von Beamten und die Kündigung definitiver Anstellungsverhält-nisse können innert 10 Tagen beim Departement des Innern mit Beschwerde angefochten werden.

§ 51 Vollzug

¹ Die BK vollzieht die DGO.

² Sie kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 52 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 53 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Diese DGO mit den Anhängen 1 bis 5 tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und das Departement des Innern auf den 1.8.2003 in Kraft.

Diese Dienst- und Gehaltsordnung wurde genehmigt durch die Gemeindeversammlungen

Bättwil vom:

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Ettingen vom:

Der/die Bürgerpräsident/in

Der/die Bürgerschreiber/in

.....

.....

Hofstetten-Flüh vom:

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Metzerlen-Mariastein vom:

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Witterswil vom:

Der/die Bürgerpräsident/in

Der/die Bürgerschreiber/in

.....

.....

Rodersdorf vom:

Der/die Bürgerpräsident/in

Der/die Bürgerschreiber/in

.....

.....

Für den Staatswald Rotberg:

Dornach,

Solothurn,

Der Kreisförster

Der Kantonsoberförster

.....

.....

Genehmigt durch das Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn

Solothurn,

Der Departementsvorsteher

.....

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn

mit Verfügung vom

Anhang 1

(Ist nicht mehr aktuell – es wird die Besoldungstabelle des Kantons Solothurn angewendet.)

Besoldungsklassen und Einstufungen für das Forstpersonal

Richtlinie ist die Lohntabelle des Personalamtes Kanton Solothurn. Sie enthält alle Angaben über Besoldungsklassen und Erfahrungsstufen und wird vom Personalamt alljährlich aktualisiert.

Aufgeführt wird die Bruttobesoldung inkl. 13. Monatslohn und Teuerungszulage.

Der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn hat am 5. September 1996 folgende Empfehlung für dieohneinstufung für das Forstpersonal gefasst:

Förster (je nach Aufgaben und Verantwortungsgebiet):	Besoldungsklassen 17 bis 18
Forstwart - Vorarbeiter:	Besoldungsklassen 11 bis 13
Forstwart:	Besoldungsklassen 10 bis 11
Waldarbeiter:	Besoldungsklassen 6 und 7

Es gilt folgende Tabelle der Jahreslöhne, Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte.

Besoldungs- klasse	Grundbesoldung (Fr.)
18	63 238
17	60 185
16	57 280
15	54 522
14	51 908
13	49 436
12	47 103
11	44 908
10	42 845
9	40 913
8	39 110
7	37 433
6	35 859

Die Jahresbesoldung wird errechnet, indem zur Grundbesoldung der 13. Monatslohn, sowie die aktuelle Teuerungszulage (2002 = 5.1 %) aufgerechnet wird. Das Maximum der einzelnen Besoldungsklasse liegt 50 % über dem Minimum. Dazwischen liegen 16 Erfahrungsstufen.

Anhang 2

Honorare, Tag- und Sitzungsgelder für die Funktionäre und den FBG Verwalter

Honorare:

Präsident:	Fr.	2'000.--
Vizepräsident:	Fr.	1'000.--
Aktuar:	Fr.	500.--
Sitzungsgeld (pro Std.)	Fr.	30. --

Anhang 3

Spesen der Beamten und Angestellten der FBG

Autospesen

¹ Dem Forstpersonal steht ein Betriebsfahrzeug zur Verfügung.

² Die Fahrspesen der übrigen Beamten und Angestellten sind in den Honoraren und Sitzungsgeldern enthalten.

³ Ausserordentliche Fahrspesen (ausserhalb des Reviergebietes) mit den privaten PW werden gegen Nachweis mit 50 Rp./km entschädigt.

Anhang 4

Feiertage

Allgemeine, bezahlte Ruhetage (gemäss kantonalem Gesetz über öffentliche Ruhetage)

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai (1/2 Tag)
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 1. August
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Weihnachten

Diese Feiertage werden nur gewährt, falls sie auf einen Arbeitstag fallen.

Ruhetage, die vorgeholt werden müssen:

- Berchtoldstag (2. Januar)
- Stephanstag (26. Dezember)

Die BK legt die Vorholzeiten jeweils an der Budgetsitzung fest. Ebenso beschliesst die BK die Vorholzeiten für Freitage zwischen Weihnachten und Neujahr.

Anhang 5

Rechtliche Grundlagen

Die der DGO zugrunde liegenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Weisungen:

Ziffer:	Titel, beschlussfassende Behörde:	Datum:
1)	Kantonsrätliche Verordnung über die Ferien des Staatspersonals	24.10.1979
2)	Verordnung über den Ferienbezug des Staatspersonals	4.12.1979 Fassung vom 22.2.1994
3)	Gesetz über die öffentlichen Ruhetage	24.5.1964
4)	Weisung über die Urlaube des Staatspersonals	8.12.1981 Fassung vom 11.9.1989
5)	Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz)	26.6.1966
6)	Gemeindegesetz	16.2.1992
7)	Kinderzulagegesetz Vollzugsverordnung zum Kinderzulagegesetz	20.5.1979 12.6.1979
8)	Verordnung über die Besoldung des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen.	KRP 17.5.1995 Fassung vom 1.1.1996
9)	Gesetz über das Staatspersonal	27.9.1992
10)	Verordnung über die Dienstalterszulagen und -geschenke des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Volksschulen	30.10.1996
11)	Verordnung über die gleitende Arbeitszeit mit Erläuterungen - SOFLAZ	17.12.1996